

## Zugezogener kann sich gegen Schatten wehren

**Nachbarstreit.** Das Höchstgericht kommt Bewohnern beim Recht auf Licht weiter entgegen. Auch wenn man beim Erwerb des Grundstücks sehen konnte, dass daneben hohe Bäume wachsen, muss man massiven Schattenwurf nicht akzeptieren.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Fällt zu viel Schatten auf das eigene Anwesen, kann man sich gegen die Bäume in der Nachbarschaft wehren. Es gibt ein Recht auf Licht im Gesetz. Doch neu Zugezogene mussten bisher akzeptieren, dass ihr Grundstück schattig ist, weil sie ja wussten, worauf sie sich einlassen. Ein Urteil des Obersten Gerichtshofs gibt nun allerdings auch neu Zugezogenen unter bestimmten Umständen die Möglichkeit auf sonnige Aussichten.

Im Anfall ging es um eine 37 Meter lange Fichtenhecke, die für Schatten am Nachbargrundstück sorgt. Die Hecke ist zwölf bis 15 Meter hoch und besteht aus 70 Bäumen, die im Abstand von einem halben Meter gepflanzt wurden. Das müsse er sich nicht gefallen lassen, meinte ein Mann, der im Jahr 2010 das Nachbargrundstück gekauft hatte, auf dem sich bereits ein Rohbau befand. Eine derart ausgeprägte Bepflanzung wie nebenan sei ortsunüblich, und es sei unzumutbar, mit diesem Lichtmangel auskommen zu müssen, erklärte der Mann.

Selbst schuld, entgegnete sinngemäß die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Fichtenhecke steht. Die Bepflanzung sei rund um das Jahr 1991 vorgenommen worden. Als der Nachbar etwa zwei Jahrzehnte später sein Grundstück kaufte, habe er schon wissen müssen, dass es dort schattig ist. Und er hätte ja sein Reihenhaus auch in eine andere Richtung ausrichten können. Möglicherweise hätte er dann auf das dritte Obergeschoss verzichten müssen, aber dafür wäre es dann kaum zur Schattenbeeinträchtigung durch die Fichten gekommen, erklärte die für die Bäume verantwortliche Frau.

Damit galt es, den Streit um die Fichten auszufeilen, zunächst vor dem Bezirksgericht Graz-Ost. Dieses kam zum Schluss, dass die Bäume tatsächlich zu viel Licht wegnehmen. Und gab der diesbezüglichen Unterlassungsklage des Nachbarn statt.



Auf der Straße ist ein Baum als Schattenspende oft willkommen, am Nachbargrundstück weniger. [Feature APF]

Das Grazer Landesgericht für Zivilrechtssachen drehte das Urteil um und wies die Klage ab. Es begründete dies mit der bisherigen Judikatur zum Recht auf Licht. Demnach müsse sich ein neu hinzugekommener Nachbar mit jenen örtlichen Verhältnissen abfinden, die beim Erwerb seines Grundstücks bestanden. Und für den Mann sei schon beim Kauf des Grundstücks im Jahr 2010 vorhersehbar gewesen, dass die Nachbarin ihre Bäume auch künftig unbehandelt weiterwachsen lassen werde.

### Mangelnde Pflege nicht vorhersehbar

Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) hielt zunächst fest, dass ein zugezogener Nachbar sich grundsätzlich mit jenen örtlichen Verhältnissen abfinden müsse, die er beim Erwerb des Grundstücks vorgefunden hat.

führen muss – der Kläger keinesfalls damit rechnen musste, dass die Beklagte auch weiterhin jegliche Pflege der Fichtenhecke unterlassen werde, also ein „Endzustand“ vorliege“, meinten die Höchststrichter.

Dazu komme, dass es völlig untypisch für die Wohngegend sei, dass hier eine so eng gepflanzte und hohe Hecke stehe. „In einem solchen Extremfall erübrigen sich Feststellungen zur Frage, wann in welchem Ausmaß den bebauten oder unbebauten Teilen der Liegenschaft durch die Bäume – und nicht durch eine allfällige nicht optimale Situierung und Planung des Gebäudes selbst – das Licht entzogen wird“, meinte der OGH. Auch könne unter diesen Voraussetzungen „dem Umstand, dass der Kläger bereits bei Erwerb der Liegenschaft vom exorbitanten Schattenwurf wissen musste, kein entscheidendes Gewicht zukommen“. Denn bei einer derart massiven Hecke lägen „massive Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Wohnzwecke dienenden nachbarlichen Liegenschaft durch Lichtentzug auf der Hand“.

### Aufs ortsübliche Maß zurückschneiden

Der OGH (9 Ob 84/17v) entschied somit, dass die Hecke gekürzt werden müsse. Die Nachbarin hat laut dem Urteil sechs Monate Zeit, um die 70 Fichtenbäume zurechtzuschneiden. Danach dürfen sie nicht mehr Schatten verursachen, als wenn unmittelbar an der Grundstücksgrenze eine 2,5 Meter hohe Hecke stünde. So, wie es ortsüblich ist.

## Mehr Konsequenz bei Strafen gegen Unternehmen gefordert

**Juristentag.** Experten lassen in Gutachten für Tagung in Salzburg mit Ruf nach verschärfter Verantwortlichkeit von Verbänden aufhorchen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Das Unternehmensstrafrecht bedürfe einer verstärkten Anwendung, um die beabsichtigte Prävention zu bewirken; daneben sollte auch im Verwaltungsstrafrecht eine eigene Verantwortlichkeit von Verbänden eingeführt werden: Diese Thesen vertreten die Gutachter für die Abteilung Strafrecht des 20. Österreichischen Juristentags, der nächste Woche in Salzburg stattfindet.

Das Gutachten wurde von Marianne Johanna Hill, einer aus Österreich stammenden Universitätsprofessorin in Bern, Christoph Urz, Professor in Salzburg und Anwalt in Wien, sowie Meinrad Handstanger, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs und Professor in Graz, erstellt. Es ist der „Verbandsverantwortlichkeit“ gewidmet. Der Begriff hat 2006 einem Gesetz seinen Namen gegeben, das – ausgelöst auch durch die Seilbahnkatastrophe von Kaprun im Jahr 2000 mit 155 Toten – erstmals Unternehmen Sanktionen wegen Verstößen gegen das Kriminalstrafrecht (von Diebstahl über Korruption bis Mord) ausgesetzt hat, aber peinlichst das Wort „Strafe“ vermieden hat. Dies deshalb, weil Unternehmen nicht genauso schuld sein können wie Menschen.

Die Gutachter meinen nun, dass die Zeit reif sei, den Strafcharakter der „Verbandsdelikte“ zu akzeptieren. Mehr noch: Die Obergrenzen der Geldbußen/Strafen sollten ebenso erhöht werden wie die Tagessätze,

auf denen diese beruhen. „Wenn der Griff in die „Portokasse“ genügt, um eine allenfalls drohende Verbandsgeldbuße zu begleichen, ist der präventive Nutzen der gesamten Regelung infrage gestellt“, heißt es in dem Gutachten (erschienen bei Manz, wie auch die Gutachten zum Öffentlichen Recht, Zivilrecht und Steuerrecht). Wichtig wäre weiters, eine Registrierung im Verbandsregister sicherzustellen, und zwar nicht nur von Strafen, sondern auch von diversionalen Erledigungen (ohne Verurteilung).

### Schuldvermutung sollte fallen

Zudem plädieren die Fachleute dafür, das Verwaltungsstrafrecht zu reformieren. Während derzeit vielfach die vertretungsbefugten Personen oder verantwortlichen Beauftragten primär haften (zum Beispiel für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz), sollten künftig verstärkt die Verbände selbst verantwortlich gemacht werden. Ein „Verbandsstrafrecht“ würde sie dazu motivieren, „ein effektives Risikomanagement einzuführen, um die Gefahr verwaltungsstrafrechtlicher Erfolge aus dem Unternehmen heraus von vornherein zu minimieren“. Das müsste nicht unbedingt eine Verschärfung bringen: So könnten die im Verwaltungsstrafgesetz enthaltene Schuldvermutung und – freilich im Gegenzug zu höheren Straffrahmen – das Kumulationsprinzip (Vervielfachung von Strafen für wiederholte Delikte) entfallen.

## Rechtspanorama an der Universität Salzburg



### Gefährden Facebook & Co. die Demokratie?

Mithilfe von Daten aus sozialen Netzwerken wird versucht, politische Entscheidungen zu beeinflussen, Fake News verbreiten sich wie Lauffeuer, die Rechtsdurchsetzung gestaltet sich schwierig. Gefährden Facebook, Google und Co. die Demokratie oder gehen ihre Nutzer zu leichtfertig mit den eigenen Daten um? Darüber diskutieren Fachleute in einer Podiumsdiskussion zum Auftakt des 20. Österreichischen Juristentags in Salzburg.

### Diskutierende

Reinhard Heinsch, Univ. Prof. am Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Salzburg  
Dietmar Jahnel, Ao. Univ. Prof. am Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität Salzburg  
Reinhard Klaushofer, Univ. Prof. am Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität Salzburg  
Gertrude Lübbe-Wolff, Richterin des BVG (2002-2014), Uni Bielefeld  
Barbara Ondrisek, Software- und App-Entwicklerin in Wien

### Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

### Zeit und Ort

Mittwoch, 23. Mai 2018, 18 Uhr  
Universität Salzburg, Europasaal (HS 240)  
Edmundsburg, Mönchsberg 2  
5020 Salzburg

### Eintritt frei!

Anmeldung bis 21. Mai 2018 unter:  
[DiePresse.com/rpsalzburg](http://DiePresse.com/rpsalzburg)

[DiePresse.com/veranstaltungen](http://DiePresse.com/veranstaltungen)



Die Presse



Ein Tempolimit (in Deutschland) auf dem Weg zur Kundmachung. [APR/Photo/Photo/Photo]

## Ein Haus ist kein Punkt: Tempolimit war illegal

**Höchstgericht.** Geschwindigkeitsbeschränkung in Innsbruck war falsch verordnet und kundgemacht.

Wien. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind Verordnungen, die durch Verkehrszeichen kundgemacht werden. Sind ihr Beginn oder Ende nicht genau definiert oder stehen die Tafeln nicht an einem genau angegebenen Ort, kann das Tempolimit aufgehoben werden. So geschah in Innsbruck durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.

Ein Fahrer war auf der Haller Straße viel zu schnell unterwegs. Selbst nach Abzug der Messtoleranz stellte die Polizei 101 km/h fest, obwohl an der Stelle ein Tempolimit von 60 km/h galt. Die Landespolizeidirektion Tirol verhängte deshalb eine Geldstrafe von 340 Euro über den Lenker.

Das Landesverwaltungsgericht, bei dem sich der Mann beklagte, teilte jedoch die Bedenken gegen die Bestrafung. Nach Einschätzung des Gerichts war die Verordnung des Magistrats – die sich als eine solche der Bürgermeisterin herausstellte – nämlich nicht konkret genug und überdies falsch kundgemacht.

Beides bestätigt der VfGH: In der Verordnung hieß es, dass der Tempo-60-Bereich stadteinwärts (Richtung Westen) bis zum Haus Haller Straße 21 reichen sollte; auf halber Höhe dieses Hauses stand eine 50-km/h-Tafel, die das Tempo-60-Ende ersetzen sollte.

Für den VfGH war das Tempolimit damit örtlich nicht hinreichend konkretisiert. Denn das Haus ist 21 Meter breit und steht 20 Meter abseits der Landesstraße an der Nebenfahrbahn. Angesichts dieser speziellen Gegebenheiten und weil die Verordnung keinen Plan enthielt, war der örtliche Geltungsbereich zu ungenau umschrieben. Auch die Position der Tafel war nicht haltbar, argumentierte doch die Bürgermeisterin, es könnte nur der östlichste Punkt des Hauses gemeint gewesen sein.

Weil der VfGH die Verordnung aufgehoben hat (V114/2017), muss das Gericht jetzt prüfen, ob der Fahrer mit seinen 101 km/h eine andere Bestimmung verletzt hat. (kom)

# EU will Whistleblower besser schützen

**Compliance.** Wer anonym Missstände in einer Organisation aufzeigen will, soll sich in letzter Konsequenz straflos an Medien wenden dürfen.

VON ALEXANDER PETSCHE UND MATTHIAS EDMAYER

Wien. Nicht erst seit den Panama-Papern, jenen vertraulichen Unterlagen eines panamaischen Beratungsunternehmens, die bemerkenswerte internationale Steuerergänzungen offenbart haben, ist klar: Skandale kommen oft erst ans Licht, wenn sich Mitarbeiter dazu entschließen, sie publik zu machen. Effektive Whistleblowing-Systeme sind deshalb eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit von Compliance-Management-Systemen. Doch sie funktionieren nur dann, wenn Whistleblower keine Angst vor Vergeltungsmaßnahmen haben müssen, also ausreichend geschützt sind.

Umfassende Regelungen zum Schutz von Whistleblowern bestehen derzeit nur in rund einem Drittel der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Doch ohne rechtliche Regelungen besteht für Whistleblower nicht nur kein (ausreichend) Schutz, sondern diesen drohen sogar langwierige Rechtsstreitigkeiten. Unter diesen Umständen traut sich fast niemand, Fehlverhalten aufzuzeigen.

### Zersplitterte Rechtslage

Der EU-Kommission ist diese fragmentierte Rechtslage in den Mitgliedstaaten ein Dorn im Auge. Die Kommission möchte nun einen einheitlichen Mindeststandard für den Schutz von Whistleblowern innerhalb der EU verankern und in allen Mitgliedsstaaten Whistleblower vor Sanktionen schützen. Für besonderes Aufsehen sorgte der Vorschlag, dass in letzter Konsequenz Whistleblower auch dann geschützt sein sollen, wenn sie Informationen an die Medien weitergeben.

Uneinheitlich geregelt ist in den Mitgliedsstaaten nicht nur, für welche Branchen und für welche Delikte der Schutz von Whistleblow-

ern gilt, sondern auch, welche Personen als Whistleblower überhaupt infrage kommen. Die vorgeschlagene Richtlinie zieht hier einen sehr weiten Kreis: Nach den Vorstellungen der Kommission sollen nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Berater, Auftragnehmer und Lieferanten geschützt sein. Sogar ehrenamtliche Tätige, unbezahlte Praktikanten und Stellenbewerber sollten vom Whistleblower-Schutz profitieren.

Dem Vorschlag der Kommission liegt ein dreigliedriges System zugrunde: Ein Whistleblower soll sich demnach zuerst an ein unternehmensinternes Meldesystem wenden. Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als zehn Millionen Euro würden verpflichtet sein, ein solches internes Whistleblowing-System einzuführen. Davon wären auch alle österreichischen Mittelbetriebe betroffen, die Whistleblowing-Systeme bislang als Vernadierung abgelehnt haben. Kleinere Unternehmen trifft diese Verpflichtung nicht, es sei denn, sie sind im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Verpflichtet sollen auch alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden.

Sollte aber kein unternehmensinternes Meldesystem bestehen oder bleibt eine Meldung erfolglos, so kann sich der Whistleblower an die staatlichen Behörden wenden. Erhält der Whistleblower auch hier innerhalb einer bestimmten Zeit (drei bis maximal sechs Monate in komplexen Fällen) keine Antwort, kann er als letzte Konsequenz auch an die Öffentlichkeit gehen – und wird dabei durch die Richtlinie geschützt.

Damit besteht für Unternehmen ein faktischer Druck, effektive interne Systeme zu implementieren, selbst wenn aufgrund der Unternehmensgröße gar keine Verpflichtung dazu besteht. Der

Whistleblower wird Treiber bei (vermeintlichen) Missständen und kann nicht abgewürgt werden.

Dass der Gang an die Öffentlichkeit nur dann geschützt ist, wenn die ersten beiden Kontrollstufen versagen, soll Racheaktionen unterbinden. Eine direkte Weitergabe von Informationen an die Medien soll nach den Vorstellungen der Kommission nur in Ausnahmefällen zulässig sein, etwa beim Verdacht der Komplizenschaft zwischen Unternehmensorganen und der staatlichen Behörde oder einer drohenden schwerwiegenden Gefährdung öffentlicher Interessen.

### Vernadierungsklima blieb aus

Weil ohne unternehmensinterne Whistleblowing-Systeme Compliance-Management-Systeme weitgehend wirkungslos sind, sehen alle relevanten Normen wie zum Beispiel die österreichische ONR 192050 oder die internationalen ISO 19000 und ISO 37001 seit Langem deren Einrichtung zwingend vor. Größere Unternehmen haben bereits in den vergangenen Jahren begonnen, interne Meldesysteme zu schaffen, und sind damit zufriedener. Das mitunter befürchtete Klima der Vernadierung ist nicht eingetreten. Dennoch haben diese positiven Erfahrungen der großen die Berührungspunkte der kleineren Unternehmen noch nicht wirklich besitzigen können. Der Implementierungsbedarf auf dem heimischen Markt ist nach wie vor groß.

Das könnte sich nun rasch ändern: Nach den Vorstellungen der Kommission könnte die Richtlinie noch im ersten Halbjahr 2019 beschlossen werden. Deren Umsetzung wäre insbesondere in Österreich ein Meilenstein im Bereich Compliance.

Dr. Alexander Petsche ist Partner der Kanzlei Baker McKenzie, Mag. Matthias Edtmayer ist ebendort Junior Associate.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Events der Woche

Anfang April hatte die Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlavaty bei Buchpräsentation des neu erschienenen Handbuchs „Wettbewerbsrechtliche Schadensersatzprozesse“ sowie zur anschließenden Podiumsdiskussion eingeladen. Partner **Bernhard Kofler-Senoner**, Leiter Kartellrechtspraxisgruppe, und **Tamas Polauf**, Co-Managing Partner, CHSH Budapest, präsentierten als Herausgeber vor knapp 70 nationalen und internationalen Experten ihr neuestes Werk. Darunter waren unter anderem **Gábor Fejes**, Vizepräsident des Ungarischen Vereins für Wettbewerbsrecht, Universitätsdozent **Pál Szilágyi**, **András Osztovszky**, Richter am Obersten Gerichtshof Ungarns, **Wiekje van Ekhout**, Van Doorne Advocaten, Amsterdam, **András Tóth**, Vizepräsident des Ungarischen Kartellamtes, sowie **Partner Jason Woodland**, Peters & Peters, London.

Ende April hatte CHSH noch einmal Grund zu feiern und durfte



Große Freude über den Chambers Europe Award beim CHSH-Team. [Bergschott]

sich über eine weitere internationale Auszeichnung freuen. Bei den diesjährigen Chambers Europe Awards in Madrid wurde die Kanzlei nun bereits zum vierten Mal für ihre herausragenden Leistungen mit dem „Client Service Law Firm of the Year“ Award 2018 für Österreich prämiert. Die CHSH Managing-Partner **Albert Birchner** und **Clemens Hasenauer** sowie die beiden Partner



Alexander Haas leitete den Deal der drei Banken. [Bergschott]

**Heinrich Foglar-Deinhardtstein** und **Harald Stügl**, Rechtsanwalt **Lorenz Pracht** und **Nadine Leitner**, Rechtsanwältinnen, nahmen den Award im April im Rahmen der Preisverleihung in Madrid entgegen.

### Deals der Woche

Die Rechtsanwaltssozietät Wolf Dheiss hat die Commerzbank



Andreas Mayr führte mit Andreas Zahradnik das Dorda-Team an. [Bergschott]

AG, die Danske Bank und die Erste Group Bank AG bei der Platzierung einer Unternehmensanleihe der Wienerberger AG beraten. Bei der rechtlichen Begleitung der Transaktion vertrauten die Häuser auf die Expertise des Wolf-Theiss-DCM-Teams. Federführend verantwortlich bei Wolf Theiss war **Alexander Haas**, der von **Nikolaus Dinhof** und **Sebastian Prackjäck** unterstützt wurde. „Wir

freuen uns sehr über die gelungene Transaktion“, so Haas.

Das M&A-, Banking- und Kapitalmarktteam der Rechtsanwaltskanzlei Dorda hat den chinesischen Mischkonzern HNA Group bei der erfolgreichen mehrheitlichen Übernahme der börsenotierten österreichischen C-Quadrat Investment AG rechtlich beraten. Das Dorda-Team unter der Federführung von **Andreas Mayr**, M&A, Kapitalmarkt, und **Andreas Zahradnik**, Banking, Regulatory, bestand weiters aus **Christoph Brogyanyi**, Gesellschaftsrecht, Übernahmerecht, Kapitalmarktrecht, **Heinrich Kühnert**, Kartellrecht, **Maurizia Anderle-Hauke**, Banking, Regulatory, und **Hans-Peter Althoff**, M&A.

### LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsreihe der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
Koordination: Robert Kampher  
E-Mail: robert.kampher@diepresse.com  
Telefon: +43/(0)514 14 263

# Gedeiht der Wolf unter rechtlichem Schutz zu gut?

**Jagdverbot.** Naturschutz braucht Nachjustierung, um Zusammenleben sicherzustellen.

VON DOMINIK GERINGER UND PATRICK SCHECHTNER

**Graz/Salzburg.** Die Rückkehr des Wolfes in seinen ursprünglichen Lebensraum stellt uns vor neue Herausforderungen. Wenn das Zusammenleben mit dem Canis lupus gelingen soll, muss der Gesetzgeber den ersten Schritt machen.

Österreich ist in vielerlei Hinsicht ein Paradies, auch für den Wolf. Günstige Lebensraumbedingungen locken den Großprädatoren, der in unserer Kulturlandschaft reichhaltiges Beutangebot vorfindet. Dies wird angesichts jüngster Meldungen aus dem Salzburger Pongau wieder deutlich, wo Anfang Mai acht Schafe dem Wolf zum Opfer gefallen sein sollen.

## Zwischen Euphorie und Angst

Auch der rechtliche Schutzschirm hat dazu beigetragen, dass es hierzulande wieder vermehrt Wölfe gibt – Populationstendenzen steigend. Die entbrannte Diskussion, oftmals geführt zwischen Euphorie und Angst, muss zu einer konstruktiven Problemlösung kommen, die wir zwangsläufig auf der Ebene des Rechts finden. Andere Länder haben sich darin bereits versucht: Im Jahr 2007 erklärte der EuGH die Wolfsjagd in Finnland für unionsrechtswidrig (C-342/05). Mittlerweile wird die präventive Jagd des Wolfes in Teilen Skandinaviens wieder praktiziert, die rechtlichen Hürden scheinen überwunden. Das letzte Wort des Gerichtshofes dazu steht wohl noch aus.

Der Wolf ist eine international streng geschützte Art. Im Völkerrecht regelt die Berner Konvention ein Tötungs-, Fang- und Störungsverbot, bietet aber auch Ausnah-

men. Beinahe idente Regelungen finden sich auch auf europäischer Ebene. Maßgeblich ist hier die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG, „FFH-RL“); sie wurde in den Naturschutz- und Jagdgesetzen Österreichs umgesetzt.

## Töten, Fangen, Stören verboten

Ziel der FFH-RL ist es insbesondere, einen günstigen Erhaltungszustand bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Eine davon ist der Wolf. Grundsätzlich gilt für ihn das Verbot des absichtlichen Tötens, Fangens und Störens. Dieser Schutz ist allerdings nicht absolut – wegen der Ausnahmebestimmung des Artikel 16 FFH-RL ist eine Bejagung unter gewissen (durchaus restriktiven) Voraussetzungen zulässig.

Ein Ausnahmegrund umfasst die Verhütung ernsther Schäden in der Tierhaltung und ist etwa für den Fall erbeuteter Weidetiere einschlägig. Der EuGH hielt diesbezüglich zur finnischen Wolfsjagd fest, dass nicht erst ein Schadensfall abgewartet werden muss, bevor Ausnahmeregelungen erlassen werden können. Erforderlich ist jedenfalls der qualifizierte Nachweis, dass die präventive Bejagung zur Schadensverhütung geeignet ist.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit. Sie kommt dann in Betracht, wenn es um die Entfernung von tollwütigen oder aggressiven Einzeltieren geht. Unter strenger Kontrolle ist ferner die selektive Entnahme einer begrenzten Anzahl einzelner Exemplare möglich. Für die Umsetzung ist ein Management in Form eines Artenschutzplans erforderlich. Wie schwierig das Thema in den



Wölfe finden in unserer Kulturlandschaft ein reichhaltiges Angebot an Beutetieren.

[AF/Wea Meunas]

(rechtlichen) Griff zu bekommen ist, zeigt sich am Beispiel der betroffenen Jäger und Viehzüchter: Den Jägern kommt zwar zugute, dass sich ihre Haftung für Schäden durch Wildtiere nicht auf den Wolf erstreckt, da dieser nicht bejagt werden darf. Andere Wildarten – etwa das Rotwild – reagieren jedoch auf die Beunruhigung durch den Beutegreifer und den Verlust ihres Lebensraumes mit geändertem Fressverhalten.

## Zusatzkosten für Tierhalter

Die daraus entstehenden Wildschäden sind für die Jägerschaft haftungsrelevant und führen indirekt zur höheren Belastung. Forderungen nach gesetzlich zurckernter Pachtminderung für Reviere mit erhöhtem Wolfbestand sind nicht mehr von der Hand zu weisen. Und für Tierhalter: Selbst wenn es einen bundesweiten Fonds zur Schadensdeckung für Wolfrisse gäbe, stellt sich immer noch die Frage nach der Kostentragung für erhöhte Weideschutzmaßnahmen und letztlich nach der Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit.

Im Raum steht auch die Forderung nach sogenannten Wolfrei-

haltezonen mit der Wirkung, dass jedes Exemplar sofort erlegt werden darf, sobald es ein bestimmtes Gebiet betritt. Was für Rotwild in den tiefen Lagen der Steiermark zur Wildschadenverhütung nachvollzogen werden kann, ist analog für den Wolf nicht möglich, zumal die oben erwähnten artenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Möglichkeit der geografischen Einschränkungen kennen. Da sich das bevorzugte Habitat des Wolfs über unsere gesamte Kulturlandschaft erstreckt, dürfte diese Maßnahme ohnedies nur wenig Erfolgsaussicht haben. Sowohl die Grundsat-

ze des Artenschutzes als auch der Jagdgesetze gebieten die Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes. Dennoch ist die natürliche Tragfähigkeit unserer Kulturlandschaft enden wollend. Um ein Zusammenleben mit dem Wolf sicherzustellen, sind ein Bestandsmanagement und Haftungsregelungen vonnöten.

Mag. Dominik Geringer ist Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft in Graz. Mag. Patrick Schechtner ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in Salzburg.

## Diskussion: Kann die Justiz sparen?

Heute findet in Wien wieder ein „Rechtspanorama am Juridicum“ statt.

**Wien.** Die Ankündigung von Sparmaßnahmen in der Justiz durch die Regierung hat Proteste bei den Richtern, Staatsanwälten und beim nicht richterlichen Personal ausgelöst. Kann die Justiz sparen, oder arbeitet sie ohnehin bereits am Limit?

Darüber diskutieren heute Abend in einem von der Universität Wien gemeinsam mit der „Presse“ veranstalteten „Rechtspanorama am Juridicum“: Brigitte Birnbaum, Vizepräsidentin der Wiener Rechtsanwaltskammer, Volksanwältin Gertrude Brinek, der ehemalige Rechnungshof-Präsident Franz Fiedler, Gerhard Jelinek, Präsident des Oberlandesgerichts Wien, und Paul Oberhammer, Professor für Zivilverfahrensrecht und Dekan der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Moderator ist „Presse“-Redakteur Benedikt Kommen-  
(red.)

Die Diskussion findet im Dachgeschoss des Juridicums statt und beginnt um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei. (red.)

## BUCHTIPPS

### Neues Reiserecht vor nächster Hauptreisezeit

Am 1. Juli tritt ein neues, von der EU vorgegebenes Reiserecht in Kraft. Es schafft mit der neuen Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ verschiedener Anbieter eine Art „Pauschalreise light“ mit einem neuen, aber reduzierten Verbraucherschutz. Das von den Experten Stephan Keiler und Rechtsanwält Alexander Klausner herausgegebene Faszikelwerk (mit einzelnen Einlageheften) „Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht“ ist mit einer Kommentierung des Reisevertragsrechts und des Pauschalreisegesetzes durch Keiler ergänzt (Verlag Österreich, 1272 Seiten, 358 Euro).

### Verfassungsrecht der Europäischen Union

In der Reihe „Kodex des europäischen Rechts“ ist der von Bot-schafterin Christine Stie-Hackl und EuGH-Mitarbeiter Martin K. Moser bearbeitete Band „Europarecht/Verfassungsrecht der Europäischen Union“ in 25. Auflage erschienen. Das Werk enthält alle wichtigen Dokumente, vom Vertrag über die EU über den Vertrag über die Arbeitsweise der EU bis zur Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention (Lexis-Nexis, 1456 Seiten, 34,50 Euro).



**RECHTSANWÄLTE**

**SEMINARE**

MITTWOCH, 23.5.2018, 17:00 UHR

**„WER SCHWEIGT, VERLIERT?“  
RECHTLICHE MASSNAHMEN UND  
PR-STRATEGIEN IM KRISENFALL**

REFERENTEN:  
MAG. SANDRA BAERL (BURER)  
MAG. GREGOR SCHÜTZE (SCHÜTZE)  
MON.-PROF. DDr. JÖRG ZEITNER (KWR)

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Annehmungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500      Reichsmarkt 1  
E office@kwr.at      A-1010 Wien

[www.kwr.at](http://www.kwr.at)

**IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA**  
 Redaktion: Mag. Benedikt Kommen-  
 Dr. Philipp Aichinger  
 Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552  
 Fax: 01/51414-368  
 E-Mail: benedikt.kommen@diepresse.com  
 philipp.aichinger@diepresse.com  
 Anzeigen: Robert Kampl  
 Telefon: 01/51414-263  
 E-Mail: robert.kampl@diepresse.com  
**Das Rechtspanorama im Internet:**  
 diepresse.com/rechtspanorama

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

## Wider die Gaffer

**V**or den Fenstern meiner Kanzlei: Mehrere Polizisten versuchen, zwei – mutmaßliche – Drogendealer festzunehmen. Da sich diese vehement wehren, wird eine Funkstreife nach der anderen herbeigerufen. Fast noch mehr Probleme als mit den Festgenommenen haben die Uniformierten aber mit den umstehenden Gaffern, von denen viele mit Handys filmen. Einer drängt sich immer wieder – trotz mehrmaliger Versuche, ihn wegzuweisen – vor und protestiert lautstark gegen die Polizisten.

Szenen wie diese passieren immer häufiger, etwa auch bei Unfällen. Seit fast jeder mit einem Smartphone ausgerüstet ist, versuchen Amateur-Reporter bei Freunden damit anzugeben, bei welch aufregenden Ereignissen sie Augenzeugen waren.

Nur vergessen die Menschen offenbar, wie problematisch und gefährlich ihr Tun ist. Sie verzögern die Rettung von Menschenleben; sie behindern Amtshandlungen; sie verletzen gravierend den Persönlichkeitsschutz eines Unfallopfers – oder auch eines Täters, dessen Bild ja nur in Ausnahmefällen veröffentlicht werden darf.

Dass künftig Gaffer ihre Wegweisung nicht mehr straffrei ignorieren können, sondern mit empfindlichen Verwaltungsstrafen zu rechnen haben, hat seine Berechtigung und ist zu begrüßen.

Was aber ist, wenn Gaffer eine Rechtswidrigkeit der Polizei aufdecken könnten? Nun, das ist wohl eher selten der Fall und kann trotzdem nicht das Recht geben, Rettungsaktionen oder Amtshandlungen zu stören. Fälle, wo Bürger eine Rechtswidrigkeit der Polizei aufgedeckt haben, betrafen überwiegend deren Untätigkeiten. Und da ist Filmen durch Amateur-Kameraleute nicht nur wichtig, sondern jedenfalls erlaubt.

**DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE**  **STARK FÜR SIE**